

Gemeinde Arnsdorf
Kreis Kamenz

**Polzeiverordnung
der Gemeinde Arnsdorf mit Ortsteilen
Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda
über umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigung, zur
Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und über das
Anbringen von Hausnummern**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 13.05.2002 folgende Verordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 8 Haus- und Gartenarbeiten
- § 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 10 Öffentliche Beeinträchtigungen
- § 11 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 12 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Arnsdorf mit den Ortsteilen Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und deren Eigentumsverhältnisse.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Festplätze, öffentliche Sportplätze, Parkanlagen und Denkmale. Außerdem zählen dazu, das Karswaldbad und der Stausee Wallroda.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagstafeln).

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes und eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Raum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft.

Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Hunde sind in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen an der Leine zu führen.

(4) Tierhalter sind verpflichtet, das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnliche Tiere, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortpolizeibehörde anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer des Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Tierkot ist vom Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist zusätzlich zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

(2) Die auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen aufgestellten Spiel- und Turngeräte dürfen nur altersgerecht (bis 12 Jahre) genutzt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

(4) Die Bestimmungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (=Rasenmäherlärm-Verordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Müllkübel, Abfall- und Wertstoffsäcke dürfen ab 18.00 Uhr am Vortage der Leerung an die entsprechenden Abholplätze bzw. vor das Grundstück gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 10 Öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie am Stausee Wallroda ist untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

(3) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

(4) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist der Ortpolizeibehörde spätestens 3 Tage vor dem Durchführungstag schriftlich anzuzeigen.

Keiner Anzeige bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis plakatiert,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält,
8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Spiel- und Turngeräte nicht altersgerecht benutzt,

11. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, montags bis freitags vor 7.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr, sonnabends vor 08.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr, bzw. sonnabends zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr durchführt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
13. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainer ablagert,
14. entgegen § 9 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis Verkaufseinrichtungen, Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 die Notdurft verrichtet,
17. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet zu haben,
18. entgegen § 12 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
19. entgegen § 12 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 12 Abs. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung, der ehemaligen Gemeinde Fischbach vom 02.07.1993 mit ihren Änderungen vom 22.09.1995 und 06.02.1998, sowie die Polizeiverordnung der ehemaligen Gemeinde Wallroda vom 06.09.1994 außer Kraft.

Arnsdorf, den 14.05.2002

Martina Angermann
Bürgermeisterin